

Das Tarif-Magazin für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer



Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Seite 8

Tarifeinheitgesetz teilweise verfassungswidrig



Seite 10

Betriebsverfassungsrecht
Gespräche des Arbeitgebers
mit erkrankten Beschäftigten



Seite 12

Ratgeber
Einmaleins der Kündigung

Inhalt

Editorial 2

Meinung 3

Tarifthemen 4

dbb Bundestarifkommission
Land Brandenburg
Personalräte-Konferenz Jobcenter
Kommunaler Nahverkehr Berlin
Zusatzversorgung
Kampfmittelräumdienst
Verkehrsgesellschaft Wiesmoor

Tarifeinheitsgesetz 8

Ratgeber 10

Betriebsverfassungsrecht
Einmaleins der Kündigung

Buchvorstellungen 13

Rechtsprechung 14

Zitat des Monats 16

Redaktionsschluss:
18. Juli 2017



Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion, Bundesleitung, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin,
Verantwortlich: Willi Russ, Fachvorstand Tarifpolitik
Redaktion: Ulrich Hohndorf, Arne Goodson, Andreas Schmalz
Gestaltung und Satz: Jacqueline Behrendt
Bildnachweis: Titel: Jan Haas, contrastwerkstatt (Fotolia), lasedesignen (Fotolia), S.2: Jan Brenner, S.3: Friedhelm Windmüller, S.4: dbb, S.5: dbb, S.6: dbb, S.7: dbb, S.9: Jan Haas, S.10: contrastwerkstatt (Fotolia), 12: lasedesignen (Fotolia), S.15: rcfotostock (Fotolia), S.16: lorenz.fotodesign-Karlsruhe
Telefon: 030.4081-5400, **Fax:** 030.4081-4399
E-Mail: tacheles@dbb.de, **Internet:** www.dbb.de
Verlag: dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin, Telefon 030.7261917-0
Druck: L.N. Schaffrath DruckMedien GmbH & Co. KG. Der Bezugspreis für tacheles ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Anzeigen: dbb verlag gmbh, Mediacyber, Dechenstraße 15 A, 40878 Ratingen
Anzeigenverkauf: Panagiotis Chrisovergis, Telefon: 02102.740 23-714, Fax: 02102.740 23-99

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Magazin nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

tacheles · 7/8 · Juli/August 2017

Editorial

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!



In diesem Heft wird viel vom so genannten Tarifeinheitsgesetz (TEG) und dem Karlsruher Richterspruch vom 11. Juli 2017 die Rede sein. Ich habe zunächst überlegt, aus diesem Grund das Editorial TEG-frei zu halten. Allerdings hat mich die Lektüre des Minderheitsvotums der Verfassungsrichterin Baer sowie des Verfassungsrichters Paulus eines Besseren

belehrt. Es bringt natürlich nichts, deren Votum zu lesen und sich zu wünschen, dass das Minderheitsvotum die Mehrheitsmeinung wäre. Sie ist es nicht. Aber ohne Wirkungsmacht wird das Votum der beiden Richter nicht bleiben. Das ist schnell deutlich geworden. Ich empfehle jedem Gewerkschafter, den Text gründlich zu lesen, auch weil er an deutlicher Aussprache nichts zu wünschen übriglässt.

Ich will mir einen Aspekt aus diesem Text herausgreifen. Auf Seite 9 ihrer Ausführungen stellen die beiden Richter die Annahme der Bundesregierung in Frage, dass die Nachzeichnung ein ausreichender Ersatz für einen eigenständig ausgehandelten Tarifvertrag sei. Sie begründen das wie folgt:

„Das erscheint angesichts der heutigen Strukturen von Erwerbsarbeit nicht nur völlig unrealistisch und gibt die Tarifbindung preis. In der Sache privilegiert die Vorstellung, es komme nur auf die Bindung an, nicht aber auf den konkret ausgehandelten Vertrag, die großen Branchengewerkschaften. Dies widerspricht dem Grundgedanken des Art. 9 Abs. 3 GG, der auf das selbstbestimmte tarifpolitische Engagement von Angehörigen jedweden Berufes setzt. Das Freiheitsrecht des Art. 9 Abs. 3 GG schützt auch die Unterschiedlichkeit der Interessen im Koalitionspluralismus und rechtfertigt keinen ‚Akt der Unterwerfung‘ im Zuge ‚kollektiven Bettelns‘.“

Damit legen die beiden Richter den Finger in die Wunde. Arbeitnehmerrechten muss nach Meinung des Gesetzgebers (und der Mehrheitsmeinung der Karlsruher Richter) nur in formaler Hinsicht entsprochen werden, eine tatsächliche Interessenvertretung ist dagegen Luxus und hat sich „wichtigeren Zielen“ unterzuordnen. Daraus spricht ein Geist, der heute einige Gewerkschaften und ihre Tarifarbeit vor Probleme stellen kann, der aber schon bald auf ganz anderen Feldern nicht minder schlimme Wirkung entfalten kann. Mit diesem Geist lässt sich auch die lästige Mitbestimmung prima einschränken.

Auch deshalb gilt für die Bewertung des Karlsruher Urteils: Wir müssen weiter argumentieren, weiter kämpfen und uns im Übrigen in unserer täglichen Tarifarbeit von dem Gesetz möglichst unbeeindruckt zeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Russ

Nach dem Karlsruher Richterspruch

Nicht Fisch, nicht Fleisch!

Von Willi Russ

Am 11. Juli 2017 hat in Karlsruhe das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerden des dbb und vieler anderer Gewerkschaften gegen das Tarifeinheitsgesetz (TEG) behandelt und dabei ein schwer zu interpretierendes und in der Zukunft auch schwer zu handhabendes Urteil gefällt. Als langjähriger Gewerkschafter habe ich die Inhalte des Richterspruchs mit Unverständnis zur Kenntnis genommen. Aber ich war nicht allein; auch zwei Verfassungsrichter sehen das wie wir.

Auftrag an die (zukünftige) Bundesregierung

Auf jeden Fall sind wir gefordert, in Zukunft mit dem TEG umzugehen. Hier jedoch fangen die Probleme an. Denn: Das Urteil ist in keiner Weise eindeutig sowie ordnungspolitisch wenig hilfreich. Da auch die Karlsruher Richter den Minderheitenschutz im TEG als mangelhaft ansehen, fordern sie die Bundesregierung auf, bis zum 31. Dezember 2018 Nachbesserungen vorzunehmen. Das ist in jedem Falle erfreulich und eine Klatsche für Frau Nahles. Denn je nachdem, wie diese Nachbesserungen ausfallen, würden dem TEG auch alle undemokratischen Zähne gezogen werden. Aber das wissen wir erst in anderthalb Jahren. Dann werden seit Inkrafttreten des Gesetzes zweieinhalb Jahre vergangen sein – zweieinhalb Jahre der Verunsicherung und der Lähmung? Außerdem stellt sich natürlich die Frage, wer diese Bundesregierung sein wird. Es ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass es nicht diejenige sein wird, die als so genannte Große Koalition das Gesetz einst als Auftragsarbeit für DGB und BDA erdacht hatte. Es wird wahrscheinlich eine ganz neue Koalition sein, der dann, in dem einen oder anderen Modell, Parteien angehören werden, die bislang gemeinsam mit uns gegen das TEG waren. Ich spreche von der FDP, den Grünen und der Linken. Dem politischen Slapstick ist also Tür und Tor geöffnet, wenn es demnächst zur Korrektur des TEG kommen wird. Klar ist, dass wir uns mit aller Macht einbringen werden, um dem Gesetz seinen undemokratischen Stachel zu ziehen.

Ob wir außerdem vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen das Gesetz klagen werden, beraten wir aktuell unter juristischen und politischen Aspekten.

Die Arbeitsgerichte sollen es richten

Die Leser dieses Hefts und vor allem unsere Mitglieder erwarten natürlich eine klare Positionierung des dbb. Die wollen und werden wir auch nicht schuldig bleiben. Dazu gehört natürlich zunächst die genaue Analyse des Urteils. Im vorliegenden Heft finden sich entsprechende Infos. Ich verweise darüber hinaus auf unser ausführliches Rundschreiben vom 12. Juli 2017. Jenseits der dort analysierten Fakten bleibt es jedoch schwer, das Urteil und seine Folgen zu interpretieren. Es ist nicht Fisch, nicht Fleisch. Immer dann, wenn es brenzlich wird, will Karlsruhe zukünftig die Arbeitsgerichte in die Pflicht nehmen. Die werden sich bedanken. Denn das TEG war vor dem Urteilsspruch aus Karlsruhe ein Mängelprodukt und das ist es weiterhin. Das Zählverfahren zur Ermittlung der gewerkschaftlichen Mehrheit bleibt beispielsweise weiterhin völlig unklar. Karlsruhe wünscht sich nach Möglichkeit, „die Offenlegung der konkreten Kampfstärke einer Gewerkschaft zu verhindern“. Ein frommer Wunsch!

Zumindest haben auch die Karlsruher Richter klargestellt, dass mit dem TEG keine Einschränkung des Streikrechts verbunden sein darf, weshalb auch die Gewerkschaft, die sich nach einem – wie auch immer gearteten – Zählverfahren als die kleinere erweist, nicht schadensersatzpflichtig sein dürfe. Immerhin!



Insbesondere aus Sicht des dbb, der in besonderer Weise mit Tarifpartnern aus dem öffentlichen Dienst verhandelt, war es ein Anliegen, den Betriebsbegriff als Dreh- und Angelpunkt des TEG entweder ganz aus dem Gesetz zu bekommen oder wenigstens klarzustellen, dass dieser Begriff für den Bereich des öffentlichen Dienstes nicht taugt. Dazu haben sich die Karlsruher Richter jedoch ausgeschwiegen.

Und jetzt?

Der dbb und seine Fachgewerkschaften werden weiterhin Tarifverhandlungen führen, auch dort, wo wir möglicherweise nicht die Mehrheitsgewerkschaft sind, und ganz sicher natürlich auch überall dort, wo wir Mehrheitsgewerkschaft sind. Die Rolle des Arbeitskampfs, die in Deutschland ohnehin auch von Gewerkschaftsseite stets zurückhaltend interpretiert wurde, hat sich nach unserer Auffassung nicht geändert. Es ist das Gute an diesem schlechten Gesetz, dass es so viele Unwägbarkeiten mit sich bringt, dass seine Handhabung im Alltag auch für diejenigen, die es sich herbeigewünscht haben, wenig Freude bereiten wird. Es ist von daher nicht auszuschließen, dass das Gesetz auch nach dem Karlsruher Urteil ein Rohrkrepiere bleibt. Dass wir darauf hinarbeiten werden, der zukünftigen Bundesregierung bei ihrem Korrekturauftrag unsere Forderungen frühzeitig mitzugeben, versteht sich von selbst. Eine Form der Korrektur kann natürlich sein, das unselige Gesetz einfach abzuschaffen.

Leckgeschlagener Dampfer

Sie denken jetzt, der dbb redet sich die Welt schön? Keineswegs! Nehme ich beispielsweise den Kommentar von Wolfgang Janisch von der Süddeutschen Zeitung, der seinen Beitrag mit „Karlsruhe stärkt die kleinen Gewerkschaften“ betitelt und ausführt, dass der Urteilsspruch eine „Gebrauchsanweisung für ein überwiegend missglücktes Gesetz“ sei, empfinde ich meine Interpretation noch als zurückhaltend. So wie Janisch auch, frage ich mich, „warum der Erste Senat des Gerichts den leckgeschlagenen Dampfer Tarifeinheitsgesetz nicht einfach versenkt hat, statt ihn mühsam zu flicken“? Das hat Karlsruhe nicht, aber letztlich kann und wird sich der dbb auch unter widersprüchlichen Rahmenbedingungen nicht davon abhalten lassen, erfolgreich die Interessen seiner Mitglieder zu vertreten. ■